

Richtlinien
der Stadt Kleve zur Förderung der Städtepartnerschaften

§1*

Die Stadt Kleve gewährt Zuschüsse zur Förderung der Städtepartnerschaften nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel bis zu einem maximalen Betrag von 25.000,00 DM (12.782,30 €).

Zuschüsse kommen nur für Klever Schulen, Klever Vereine und andere Klever Gruppierungen in Betracht; die Aktivitäten der Vereine und Gruppen müssen in Kleve liegen. Förderungsvoraussetzung ist darüber hinaus, dass der Aufenthalt in der Partnerstadt mindestens die Hälfte der gesamten Reisedauer ausmacht.

Bei den Jugendgruppen soll jährlich eine Klasse einer weiterführenden Schule vorrangig bezuschusst werden. Nicht berücksichtigte Gruppen sollen beim nächsten Antrag Vorrang erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

§ 2**

Antragsverfahren und -prüfung

(1) Die Zuschussanträge sind grundsätzlich bis zum 30.09. des Jahres vor der geplanten Reise an den Stadtdirektor zu richten. Bei der Reihenfolge der Anträge müssen diejenigen Antragsteller vorgezogen werden, die in den Vorjahren noch keinen Zuschuss erhalten oder beantragt haben.

(2) Den zu begründenden Anträgen müssen folgende Angaben beigefügt werden:

- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsübersichten
- Teilnehmer mit Angaben der Geburtsdaten und der Wohnung
- Die Einladung des Gastgebers, damit von vornherein der Kontakt mit den Einwohnern beider Städte gewährleistet ist
- Bei Reisen von Schulklassen:
Erklärung über den Besuch einer Ronser bzw. Worcester Schule

(3) Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung sind insbesondere, dass

- die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen, welche ihnen noch offen stehen, in Anspruch nehmen

* geändert durch Ratsbeschluss vom 27.04.1988 u. 24.03.1993

** geändert durch Ratsbeschluss vom 02.11.1988 u. 24.03.1993

- Zuschüsse nach den bestehenden Jugendförderungsrichtlinien für Fahrten von Kleve in die Partnerstädte werden künftig nur gewährt, wenn Mittel nach diesen Richtlinien nicht zur Verfügung stehen
- die Finanzierung eines Vorhabens gesichert ist.

§ 3

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

(1) Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.

(2) Die Bewilligung städtischer Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:

- Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden,
- werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen,
- die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für die Vorlage werden im Einzelfall im Bewilligungsbescheid angegeben,
- wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist,
- die Stadt Kleve ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 *

Besondere Bewilligungsbedingungen

(1) Es werden nur Zuschüsse für Gruppenreisen von Jugendlichen gewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Besuche auf Gegenseitigkeit beruhen. Für Gruppenreisen im kulturellen Bereich sind Sonderregelungen möglich.

Finanzielle Zuweisungen für Fahrten von Reiseveranstaltern oder für reine Vergnügungsfahrten in die Partnerstädte (z.B. Kegelclubs) werden nicht gewährt.

(2) Es werden pro Fahrt Zuschüsse für maximal 30 Jugendliche oder Studenten und maximal 8 Tage nach Ronse und Worcester bzw. maximal 14 Tage nach Fitchburg gewährt. Zuschüsse erhalten Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr sowie Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

Darüber hinaus erhalten je nach Gruppenstärke in angemessener Anzahl erwachsene Begleitpersonen einen Zuschuss. Einzelreisen werden nicht bezuschusst.

(3) Besuchsreisen sollen mindestens eine Übernachtung in der jeweiligen Partnerstadt umfassen.

* geändert durch Ratsbeschluss vom 27.04.1988 u. 24.03.1993

(4) Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

| | |
|--|---|
| a) Für Fahrten von Jugendlichen/Studenten nach Ronse erwachsene Begleitpersonen | 4,50 DM (2,30 €) pro Tag/Teiln. 1,50 DM (0,77 €) pro Tag/Teiln. |
| b) Für Fahrten von Jugendlichen/Studenten nach Worcester erwachsene Begleitpersonen | 9,50 DM (4,86 €) pro Tag/Teiln. 2,50 DM (1,28 €) pro Tag/Teiln. |
| c) Für Fahrten von Jugendlichen/Studenten nach Fitchburg erwachsene Begleitpersonen | 20,00 DM (10,23 €) pro Tag/Teiln. 6,00 DM (3,07 €) pro Tag/Teiln. |

§ 5 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 25.01.1984 diese Richtlinien beschlossen. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen über die Förderung von Städtepartnerschaften in der Stadt Kleve aufgehoben.